Allgemeine Vertragsbestimmungen zum Ingenieurvertrag (AVI)

- Ingenieurbauwerke und Verkehrsanlagen -

1. Pflichten des Auftragnehmers (AN)

1.1 Der AN ist verpflichtet, die ihm übertragenen Leistungen nach den allgemein anerkannten Regeln der Baukunst, Bautechnik und den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit zu erbringen, es sei denn, die Vertragspartner haben sich auf einen anderen technischen Standard geeinigt oder dieser folgt aus der besonderen Gegebenheit des Objekts. Den AN trifft eine Aufklärungspflicht, wenn einschlägige Regelwerke in Überarbeitung oder sonst Unklarheiten vorhanden sind.

1.2 Es ist Aufgabe des AN, sich hinsichtlich der örtlichen Bodenverhältnisse zu vergewissern und ggf. im Einverständnis mit dem AG einen Bodengutachter hinzuzuziehen. In den Aufgabenbereich des AN fällt auch die Anordnung von Dehnungsfugen.

1.3 Als Sachwalter seines Auftraggebers (AG) darf der AN keine Unternehmer- oder Lieferanteninteressen vertreten.

1.4 Der AN hat seiner Planung die schriftlichen Anordnungen und Anregungen des AG zugrunde zu legen und etwaige Bedenken hiergegen dem AG unverzüglich schriftlich mitzuteilen; er hat seine Leistungen vor ihrer endgültigen Ausarbeitung mit dem AG und den anderen fachlich Beteiligten abzustimmen. Der AN hat sich rechtzeitig zu vergewissern, dass seiner Planung öffentlich-rechtliche Hindernisse und Bedenken nicht entgegenstehen.

1.5 Der AN haftet für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Rechtzeitigkeit seiner Leistungen. Die Leistungsanforderungen werden durch die eigene Sachkunde des AG nicht gemindert.

1.6 Der AN hat, soweit ihm übertragen, die Kosten sorgfältig zu ermitteln. Die Kostenermittlungen sind während der Bauausführung zu überwachen und fortzuschreiben (Kostenkontrolle). Werden bei der laufenden Kostenkontrolle Kostenunter- bzw. -überschreitungen erkennbar, so hat er sie dem AG unverzüglich unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen und gleichzeitig ggf. Einsparungsmöglichkeiten aufzuzeigen.

1.7 Der AN hat die ihm übertragenen Leistungen grundsätzlich persönlich mit seinem Büro zu erbringen. Er darf diese Leistungen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des AG übertragen.

1.8 Der AN hat die von ihm gefertigten Unterlagen als Verfasser zu unterzeichnen.

1.9 Über Vorgänge, die im Zusammenhang mit der Abwicklung der Maßnahme dem AN bekannt werden, ist gegenüber Dritten Stillschweigen zu wahren. Auskünfte und Mitteilungen an die Medien sind dem AG vorbehalten.

1.10 Der AN erteilt den anderen fachlich Beteiligten Auskunft, gewährt ihnen Einblick in seine Unterlagen und stellt die erforderlichen Planungsunterlagen zur Verfügung.

1.11 Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem AN und anderen fachlich Beteiligten hat der AN unverzüglich schriftlich die Entscheidung des AG herbeizuführen.

2. Pflichten des Auftraggebers (AG)

2.1 Der AG hat den AN bei der Durchführung des Auftrags zu unterstützen und erforderliche Genehmigungen so schnell wie möglich herbeizuführen.

2.2 Der AG unterrichtet den AN rechtzeitig über die Leistungen, die andere an der Planung und/oder Überwachung fachlich Beteiligte zu erbringen haben, und über die mit diesen vereinbarte Termine/Fristen. Der AG ist verpflichtet, dem AN über das Ergebnis der Kostenermittlung des Objektplaners Auskunft zu erteilen.

2.3 Ist im Bauvertrag eine Vertragsstrafe vereinbart, so obliegt die Geltendmachung der Vertragsstrafe dem AG. Den AN trifft die Verpflichtung, den AG darauf hinzuweisen, dass der Vorbehalt der Vertragsstrafe bei der Abnahme erklärt werden muss, um den Anspruch auf Zahlung der Vertragsstrafe nicht zu verlieren.

3. Vertretung des AG

3.1 Der AN ist nicht berechtigt, in Vertretung für den AG Verträge mit weiteren Baubeteiligten abzuschließen.

3.2 Ergibt sich die Notwendigkeit des Einsatzes weiterer Baubeteiligter, so hat der AN dies dem AG mitzuteilen. Dieser schließt die Verträge, wobei er an Vorschläge des AN nicht
gebunden ist.

3.3 Im Rahmen seines Auftrags ist der AN berechtigt und verpflichtet, die Rechte des AG zu wahren; ergibt sich die Notwendigkeit von Weisungen, so hat er diese gegenüber den am Bau Beteiligten auszusprechen. Der AN darf keine finanziellen Verpflichtungen für den AG eingehen, außer bei akuter Gefahr für Personen und erhebliche Sachwerte, sofern das Einverständnis des AG nicht mehr zu erhalten ist.

4. Arbeitsgemeinschaft (ARGE)

4.1 Sofern eine ARGE AN ist, übernimmt das mit der Vertretung beauftragte, im Vertrag genannte Mitglied die Federführung. Es vertritt alle Mitglieder der ARGE dem AG gegenüber. Beschränkungen seiner Vertretungsbefugnis, die sich aus dem Arbeitsgemeinschaftsvertrag ergeben, sind gegenüber dem AG unwirksam.

4.2 Für die Erfüllung aller vertraglichen Verpflichtungen haftet jedes Mitglied der ARGE auch nach deren Auflösung gesamtschuldnerisch.

4.3 Zahlungen werden mit befreiender Wirkung für den AG ausschließlich an den im Vertrag genannten Vertreter der ARGE oder nach dessen schriftlicher Weisung geleistet. Dies gilt auch nach Auflösung der ARGE.

5. Auskunftspflicht des AN

Der AN hat den AG im Rahmen der vereinbarten Leistungen über alle bei der Durchführung seiner Aufgaben wesentlichen Umstände, insbesondere über Qualitäts-, Termin- oder Kostenabweichungen unaufgefordert unverzüglich zu unterrichten und dem AG Lösungsvorschläge zu unterbreiten. Der AN gibt dem AG in regelmäßigen Abständen Zwischenbericht über den Stand der Ausführung. Der AN hat den AG auch auf mögliche Einsparungen hinzuweisen.

6. Vergütung

6.1 Der AN ist berechtigt, in angemessenen zeitlichen Abständen Abschlagsrechnungen und Teilschlussrechnungen zu stellen, in denen die vertragsmäßige Erbringung der abzurechnenden Leistung nachgewiesen werden muss. Teilschlussrechnungen können für in sich abgeschlossene Leistungen oder Teilleistungen gestellt werden.

6.2 Für die Umsatzsteuer gilt § 16 HOAI. Nachfolgende Ziffern gelten, wenn der Vertrag selbst nicht eine abweichende Honorarregelung vorsieht (insbesondere eine Abrechnung nach Zeit).

6.3 Bei der Ermittlung der anrechenbaren Kosten sind Rabatte, Boni, Provisionen und Abgebote zu berücksichtigen. Skonti, Mängelansprüche, Mängelbeseitigungskosten, Sicherheitseinbehalte oder Vertragsstrafenansprüche und sonstige den Bauwert nicht beeinflussende Ansprüche des AG bleiben unberücksichtigt.

6.4 Scheitert die Objektrealisierung, sodass es zur Kostenberechnung nicht kommt, bestimmen sich die anrechenbaren Kosten nach der Kostenschätzung. Verwirklicht der AG das Objekt unter Zuziehung eines anderen Ingenieurs oder allein, hat der AN einen Auskunftsanspruch hinsichtlich der Kostenberechnungsergebnisse. Bestimmt sich das Honorar auf der Grundlage der anrechenbaren Kosten einer Baukostenvereinbarung, ist bei Scheitern der Objektverwirklichung diese Vereinbarung maßgeblich.

6.5 Bei Rückforderungen des AG aus Überzahlungen (vgl. §§ 812 ff. BGB) kann sich der AN nicht auf Wegfall der Bereicherung (§ 818 Abs. 3 BGB) berufen.

6.6 Ergibt sich im Verlauf der Vertragsabwicklung die Notwendigkeit zur Ausführung Besonderer und sonstiger Leistungen, macht AN den AG hierauf wie auf die zusätzliche Honorierungspflicht aufmerksam. Die Honorierungsvereinbarung erfolgt schriftlich. Der AN führt für diese Leistung auf jeden Fall einen Stundennachweis. Gleiches gilt, wenn sich der beauftragte Leistungsumfang auf Veranlassung des AG

während der Laufzeit des Vertrags ändert (§ 7 Abs. 5 HOAI).

7. Haftung des AN

7.1 Erfüllungs- und Gewährleistungs- und Mängelansprüche des AG richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts Anderes vereinbart ist.

7.2 Im Falle einer Inanspruchnahme kann der AN verlangen, dass zunächst ihm die Nachbesserung oder Schadensbeseitigung übertragen wird, soweit das dem AG zumutbar ist.

8. Haftpflichtversicherung

8.1 Der AN hat das Bestehen einer Haftpflichtversicherung nachzuweisen und für die Dauer der Vertragsbeziehung mit dem AG, also bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist bzw. bis zur abschließenden Beseitigung der dem AN gegenüber gerügten Mängel aufrecht zu erhalten. Er hat dem AG auf Verlangen eine Kopie der Police nebst aller Anlagen (Vertragsbedingungen u.a.) auszuhändigen. Bei Arbeitsgemeinschaften muss sich der Versicherungsschutz in voller Höhe auf jedes Mitglied erstrecken.

siehe auch Position 8.1 des Ing.-Vertrages

8.2 Der AN hat vor dem Nachweis des Versicherungsschutzes keinen Anspruch auf Zahlungen. Der AG kann jede Zahlung vom Nachweis des Fortbestehens des Versicherungsschutzes abhängig machen.

8.3 Der AN ist zur unverzüglichen schriftlichen Anzeige verpflichtet, soweit Versicherungsschutz nicht mehr besteht.

8.4 Der AN übernimmt es als selbstständige Nebenpflicht, seiner Betriebshaftpflichtversicherung im Schadenfall alle zur Prüfung des Anspruchs erforderlichen und von der Versicherung verlangten Informationen zu erteilen, Unterlagen auszuhändigen und den AG in jeder Hinsicht bei der Geltendmachung seiner Ansprüche gegenüber der Versicherung zu unterstützen.

9. Kündigung

9.1 Die Kündigungsmöglichkeiten bestimmen sich nach dem BGB. Die Kündigungserklärung bedarf der Schriftform.

9.2 Wenn das Vertragsverhältnis vorzeitig endet, hat der AN seine Arbeiten abzuschließen und seine Leistungsergebnisse in einer Art zu ordnen, die eine Übernahme und Fortführung des BV durch einen Dritten ohne unangemessene Schwierigkeiten möglich macht. Der AN hat - unbeschadet etwaiger Differenzen mit dem AG - sämtliche für Übernahme und Fortführung der Planungs- und Baumaßnahme notwendigen Unterlagen einschließlich Dateien an den AG

auszuhändigen, ohne dass dem AN insoweit ein Zurückbehaltungsrecht zusteht.

9.3 Wird dieser Vertrag aus einem wichtigen Grund durch den AG gekündigt, so sind nur die beauftragten und bis dahin mängelfrei erbrachten in sich abgeschlossenen und verwertbaren Leistungen zu vergüten und die für diese nachweisbar entstandenen notwendigen Nebenkosten zu erstatten, soweit eine Nebenkostenerstattung vereinbart ist. § 9 HOAI findet keine Anwendung.
Ein wichtiger Grund zur Kündigung durch den AG liegt insbesondere dann vor, wenn der AN

- es unterlässt, einer bindenden Weisung des AG nachzukommen oder
- nachhaltig und erheblich die Erfüllung vertraglicher Verpflichtungen

unterlässt und ihn der AG schriftlich unter Benennung der zu beanstandenden Umstände abgemahnt und der AN nicht unverzüglich nach Zugang der Abmahnung die beanstandeten Umstände behoben hat.

9.4 macht der AG von seinem freien Kündigungsrecht nach § 649 S. 1 BGB gebrauch oder wird der Vertrag aus einem wichtigen Grund gekündigt, den der AG zu vertraten hat, so erhält der AN für die beauftragten Leistungen das vereinbarte Honorar unter Anrechnung desjenigen, was er infolge der Aufhebung des Vertrages an Aufwendungen erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt.

9.5 Im Falle einer vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses hat de AN seine Arbeiten abzuschließen und seine Leistungsergebnisse in einer Art zu ordnen, die einer Übernahme und Fortführung des Bauvorhabens durch einen Dritten ohne angemessene Schwierigkeiten möglich macht.

9.6 Die Vertragsparteien sind verpflichtet, unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 12 Werktagen nach Beendigung des Vertragsverhältnisses den von dem AN erreichten Leistungsstand festzustellen und zu dokumentieren.

9.7 Hat der AG die Kündigung zu vertreten oder macht der AG von seinem freien Kündigungsrecht Gebrauch, erhält der AN das volle Honorar für die bis zur Kündigung erbrachten Leistungen; für die infolge der Kündigung entfallenden Leistungen erhält der AN das volle Honorar abzüglich ersparter Aufwendungen. Diese werden auf 80 % für die noch nicht erbrachten Leistungen der Leistungsphasen 8 + 9, für alle übrigen nicht erbrachten Leistungen auf 60 % der Vergütung festgelegt.

10. Urheberrecht, Nutzung der Planung und Änderung des Werks

10.1 Sind die Leistungen des AN urheberrechtlich geschützt, bleiben dessen Urheberpersönlichkeitsrechte unberührt.

10.2 Der AN garantiert dem AG, dass seine nach diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen frei von Rechten Dritter sind und stellt den AG von möglichen Ansprüchen Dritter wegen Verletzung von Urheber- und Leistungsschutzrechten oder sonstigen Rechten frei.

10.3 Der AG hat das Recht, die Planung nur für die in Ziffer 1 des Vertrags beschriebene Baumaßnahme zu nutzen.

10.4 Der AG ist berechtigt, das Bauwerk ohne Mitwirkung des AN fertigzustellen, wenn dieser Vertrag mit dem AN vorzeitig endet.

10.5 Der AN überträgt dem AG die Verwertungs-, Nutzungs- und Änderungsrechte an allen von ihm für das BV erstellten Unterlagen (verkörpert oder in elektronischer Form) sowie an den für das BV erbrachten Leistungen und zwar unmittelbar mit dem Zeitpunkt ihrer jeweiligen Entstehung.

10.6 Der AG ist berechtigt, diese Verwertungs-, Nutzungs- und Änderungsrechte auf Dritte zu übertragen.

10.7 Der AG bzw. dessen Rechtsnachfolger darf die Unterlagen, die Leistungen des AN für das BV und das ausgeführte Bauwerk ohne Mitwirkung des AN nutzen und ändern. Besteht ein Urheberpersönlichkeitsrecht, ist dieses zu wahren und der AN anzuhören, bevor das Bauwerk geändert wird.

10.8 Der AG ist verpflichtet, dem AN auch nach Beendigung des Vertrags den Zutritt zu dem Werk oder der Anlage zu gestatten, damit er den Zustand feststellen und fotografische oder sonstige Aufnahmen anfertigen kann. Das gilt nicht, soweit dem ganz oder teilweise schutzwürdige Interessen des AG entgegenstehen.

10.9 Der AG ist zur Veröffentlichung des vom AN geplanten Bauwerks nur unter Namensangabe des AN berechtigt.

10.10 Die vom AN zur Erfüllung des Vertrags angefertigten und beschafften sowie die ihm überlassenen Unterlagen sind auf Verlangen an den AG herauszugeben; sie werden dessen Eigentum. Die dem AN überlassenen Unterlagen sind dem AG spätestens nach Erfüllung seines Auftrags geordnet zurückzugeben. Zurückbehaltungsrechte an dem AN überlassenen oder von diesem angefertigte Unterlagen, Plänen u.a. sowie an entsprechenden Dateien sind ausgeschlossen.

10.11 Mit der vereinbarten Vergütung sind sämtliche Ansprüche des AN im Zusammenhang mit der Übertragung der Verwertungs-, Nutzungs- und Änderungsrechte an für das BV erstellten Unterlagen und erbrachten Leistungen abgegolten.

11. Abnahme

Es gilt § 640 BGB. Sind dem AN auch die Objektbetreuung und die Dokumentation übertragen, ist der AG nach Erbringung der Objektüberwachung zur Teilabnahme verpflichtet.

12. Verjährung

12.1 Die Ansprüche des AG aus diesem Vertrag verjähren in 5 Jahren.

12.2 Beginn der Verjährung

12.2.1 Die Verjährung beginnt mit der Abnahme der Gesamtleistung oder mit der Teilabnahme hinsichtlich der insoweit abgenommenen Leistungen.

12.2.2 Sind die Objektbetreuung und die Dokumentation auch Gegenstand der Beauftragung und hat bezüglich der vorausgehenden Leistungen eine Teilabnahme stattgefunden, beginnt die Verjährung hinsichtlich der Objektbetreuung und Dokumentation mit deren Abnahme zu laufen.

12.2.3 Sind dem AN nur einzelne Leistungen übertragen, beginnt die Verjährung mit deren Abnahme zu laufen.

13. Schlussbestimmungen

13.1 Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden erfolgen schriftlich (§ 126 BGB).

13.2 Erfüllungsort für die Leistungen des AN ist die Baustelle, soweit die Leistungen dort zu erbringen sind, im Übrigen der Sitz des AG.

13.3 Der Gerichtsstand für Streitigkeiten richtet sich nach dem Sitz des AG.

13.4 Es gilt deutsches Recht.

13.5 Sollten Bestimmungen des Vertrags unwirksam oder nichtig sein, so wird davon die Wirksamkeit der übrigen Bestandteile nicht berührt, wenn davon auszugehen ist, dass diese Regelungen auch ohne den nichtigen oder unwirksamen Teil getroffen worden wären. Anstelle der unwirksamen Regelungen soll das gelten, was die Parteien zulässigerweise vereinbart hätten, wäre ihnen die Unwirksamkeit bekannt gewesen.